



Az. Ru-E0547

Ochtumveband · Danziger Straße 3 · 27243 Harpstedt

An den Ingenieur-Dienst-Nord z.Hd. Herrn Blank per Mail 27243 HARPSTEDT, den 06.11.2019 Danziger Straße 3 Telefon 04244 / 92680 Telefax 04244 / 1613 www.ochtumverband.de

Bankverbindungen:

LzO Harpstedt

IBAN: DE42 2805 0100 0075 4077 75 · BIC: BRLADE21LZO

VB Wildeshauser Geest

IBAN: DE41 2806 6214 4831 6504 00 · BIC: GENODEF1WDH

Einleitung von Niederschlagswasser in die Dummbäke im Zuge der geplanten Erweiterung des Umspannwerks der TenneT GmbH, Wagenstraße 28 in Ganderkesee der TenneT GmbH

Sehr geehrte Herr Blank,

Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung werden wir automatisch über den Landkreis Oldenburg als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt und aufgefordert eine Stellungahme abzugeben. Sie erhalten unsere Vorgaben somit im Rahmen des Genehmigungsbescheides automatisch.

Wie gewünscht, erhalten Sie in diesem Schreiben aber vorab unsere Bedingungen zu oben genannten Vorhaben.

Aus Sicht des Ochtumverbandes bestehen gegen die geplante Erweiterung grundsätzlich keine Bedenken, falls die folgenden Bedingungen berücksichtigt werden:

Geplant ist die Einleitung von Niederschlagswasser in die Dummbäke (Gewässer II. Ordnung, Flurstück 84/15). Da die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers im Hochwasserfall bereits an ihre Leistungsfähigkeit angelangt ist, bedarf es eine Drosselung der Einleitmenge auf die natürliche Hochwasserabflussspende von 1,5 l/sha. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Rückhalt in der Fläche und/oder das versickern des anfallenden Niederschlagswasser auf dem Grundstück, aus Gründen des Hochwasserschutzes, einer Direkteinleitung immer vorzuziehen ist (Verbesserungsgebot). Dies kann in Form einer Rigole und/oder Versickerungsmulde umgesetzt werden. Auf die DWA-Regelwerke DWA-A 117 und DWA-A 138 wird an dieser Stelle verwiesen.

Neue Leitungen sind so zu verlegen, dass sie mindestens rechtwinklig zur Gewässerachse in das Gewässer einmünden (nicht Gegenstrom). Das Mündungsrohr darf nicht in das Gewässerprofil ragen. Der Einmündungsbereich am Gewässer ist gegen Auskolkungen ausreichend zu sichern.

Für bauliche Anlagen (z.B. Schächte) ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 Verbandssatzung ein Mindestabstand von 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers, einzuhalten (Schutzstreifen). Auch eine Bepflanzung und/oder Nutzung des Randstreifens zu sachfremden Zwecken ist auszuschließen. Sollten in diesem Bereich Schäden an Schächten oder Leitung entstehen, die durch das Über- bzw. Befahren





mit Unterhaltungsfahrzeugen herrühren, so entsteht daraus kein Anspruch des Antragstellers auf Entschädigung.

Bei späteren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. naturnahe Gewässergestaltung) und Meliorationsarbeiten hat der Antragsteller, soweit erforderlich, mit den Anlagen auf eigene Kosten zu folgen.

Der Antragsteller ist für die bauliche Sicherheit und ordnungsgemäße Unterhaltung der geplanten Anlage (Einleitungsstelle mit Schacht im Unterhaltungsstreifen) selbst verantwortlich. Alle durch den Bau und das Vorhandensein der Anlage am Gewässer entstehenden Schäden und Mehrunterhaltungskosten gehen zu Lasten des Antragsstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers (§ 75 NWG).

Die Koordinate der Einleitungsstelle sind dem Ochtumverband verbindlich mitzuteilen.

Die geplante Entwässerung in die Dummbäke ist gem. §§ 10 WHG Genehmigungspflichtig. Es ist ein entsprechender Entwässerungsantrag beim Landkreis Oldenburg zu stellen. Das vorliegende Schreiben stellt daher keine Erlaubnis für Einleitung da.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Sebastian Ruhnke (Verbandsingenieur)